OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606295/9/JS

Datum:
Linz, 23. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des G S, XXX, vom 25.10.2023, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9.10.2023, GZ: XXX, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der zweite und dritte Satz der im Spruch als erwiesen angenommenen Tat gemeinsam zu lauten haben:
„Weder haben Sie diese Auskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt noch führten Sie entsprechende Aufzeichnungen, weshalb Sie in der Lenkerauskunft vom 27.6.2023 lediglich drei verschiedene Auskunftspflichtige nennen konnten.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Lenkererhebung vom 7.6.2023 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen XXX zur Auskunftserteilung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf, wer am 16.4.2023 um 11:44 Uhr das Kraftfahrzeug in X, XXX (21 m zum Kreuzungsschnittpunkt Schloßstraße stadteinwärts), Richtung Zentrum gelenkt hat. Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass er, sollte er als Zulassungsbesitzer die Auskunft nicht erteilen können, die Person zu benennen hat, die die Auskunft erteilen kann.

1.2. Im Rahmen der Lenkerauskunft vom 27.6.2023 gab der Beschwerdeführer der belangten Behörde bekannt, dass er die Auskunft nicht erteilen könne. Er nannte drei Personen mit unterschiedlichen slowakischen Anschriften, die die Auskunftspflicht treffe.

1.3. Die benannten Personen waren drei verschiedene Subunternehmer seines Unternehmens, denen der Beschwerdeführer jeweils den gegenständlichen Firmen-Pkw überließ. Der Beschwerdeführer weiß nicht mehr, welcher der Subunternehmer zur fraglichen Zeit mit dem Firmen-Pkw in Traun fuhr.

1.4. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9.10.2023 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG wie folgt vor:

„[…]
Datum/Zeit: 29.06.2023
Ort: 4020 Linz, Kärntnerstraße 16
Sie wurden als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen XXX mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 07.06.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 16.04.2023 um 11:44 Uhr in XXX. 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt Schloßstr. stadteinwärts RI Zentrum gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.
[…]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt. Weiters trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis damit, dass die vom Beschwerdeführer in der Lenkerauskunft bekanntgegebenen Daten nicht zielführend gewesen seien. Der Beschwerdeführer habe drei verschiedene Personen als Auskunftspersonen mit Adressen in der Slowakei angegeben.

1.5. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 25.10.2023 verwies der Beschwerdeführer (soweit entscheidungswesentlich) auf seine Lenkerauskunft vom 27.6.2023.
1.6. Der Beschwerdeführer ist selbständiger Unternehmer und bezieht ein durchschnittliches Monatseinkommen von zumindest 1.500 Euro netto. Er hat eine Sorgepflicht und weist keine verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafen auf.

2. Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt (Punkte 1.1, 1.2., 1.4., 1.5.) und den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, denen keine widersprechenden Beweismittel entgegen standen (Punkte 1.3., 1.6.).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
3.2. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2019; Hervorhebungen nicht im Original) lautet:
„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des

Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]“

3.3. Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist. Dieser Bestimmung liegt dabei die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 5.10.2023, Ra 2023/02/0095).

3.3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Verletzung dieser Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG schon dann gegeben, wenn der Zulassungsbesitzer zwei oder mehrere Personen nennt, denen er das Lenken seines Kraftfahrzeuges überlassen hat. Wenn auch der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kfz mehreren Personen etwa zur abwechselnden Benützung innerhalb eines Zeitraumes überlassen darf, so ist der Zulassungsbesitzer in einem solchen Fall dennoch verpflichtet, die betreffende einzelne Person zu benennen. Insoweit wird dann erforderlichenfalls die Vorschrift des § 103 Abs. 2 dritter Satz zweiter Halbsatz KFG über die Verpflichtung zur Führung von entsprechenden Aufzeichnungen Platz greifen. Sollte der Beschwerdeführer zur Erteilung einer gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage sein, so fällt ihm dies zur Last (vgl. VwGH 25.2.2015, Ra 2014/02/0179; vgl. auch VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0084, wonach die Bekanntgabe mehrerer Auskunftspflichtiger hinsichtlich des Lenkens an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten Zeitpunkt nur dann zulässig wäre, wenn das Kraftfahrzeug an mehrere Personen gemeinschaftlich weiter gegeben worden ist, demnach jede dieser Personen die verlangte Auskunft erteilen kann und es der Behörde freisteht, an wen sie sich wendet).

3.3.2. Der Beschwerdeführer hat den benannten Subunternehmern seines Unternehmens jeweils (und damit nicht gemeinschaftlich) den gegenständlichen Firmen-Pkw überlassen, ohne sich jedoch Aufzeichnungen – etwa durch das Führen eines Fahrtenbuches – zu machen, wem er den Pkw für die konkrete Fahrt überließ. Da der Beschwerdeführer daher – mangels Aufzeichnungen – lediglich drei verschiedene Auskunftspflichtige benennen konnte und nicht die betreffende einzelne Person, der er den Firmen-Pkw im fraglichen Zeitpunkt tatsächlich überließ, hat ihm die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes nach § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen. Aus Anlass der

Entscheidung war der Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu konkretisieren.

3.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 103 Abs. 2 KFG) und die Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG; Geldstrafe: bis zu 10.000 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Nichterteilung der ordnungsgemäßen Lenkerauskunft bzw. der Nichtbenennung des betreffenden einzelnen Auskunftspflichtigen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 28.3.2006, 2002/03/0264).

Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, etwa ein Fahrtenbuch oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, wem er den Firmen-Pkw für die gegenständliche Fahrt überließ. Damit wäre der Beschwerdeführer auch in der Lage gewesen, der belangten Behörde eine Lenkerauskunft zu erteilen bzw. den betreffenden Subunternehmer zu benennen und nicht lediglich drei verschiedene Auskunftspflichtige. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung sohin auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

3.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen

zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*XXX*, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.5.1. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 16.1.2023, Ra 2022/02/0229). Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen einer ordnungsgemäßen Auskunftserteilung wesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

3.5.2. Es ist von einem etwas unterdurchschnittlichen monatlichen Einkommen, jedoch von einem Firmenvermögen des Beschwerdeführers auszugehen. Weiters sind eine Sorgepflicht des Beschwerdeführers und mildernd seine Unbescholtenheit zu berücksichtigen, erschwerend lag kein Umstand vor.

3.5.3. Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2023) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. In Abwägung der angeführten Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – auch unter Berücksichtigung der Sorgepflicht des Beschwerdeführers – die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen und nicht zu beanstanden. Die Höhe dieser Strafe ist in Anbetracht der Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers und auch deshalb notwendig, um andere Zulassungsbesitzer in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Insbesondere sollen der Beschwerdeführer und andere Zulassungsbesitzer damit veranlasst werden, zukünftig entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wem ein Kraftfahrzeug überlassen wird.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens richtet sich nach § 52 Abs. 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach 16 Euro (20 % von 80 Euro).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Recht-

sprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack